

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1887)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rathes

des

Kantons Bern.

1887.



Bern.

Buchdruckerei **Suter & Lierow**, Waisenhausstrasse.

Bericht der Finanzdirektion

an

den h. Regierungsrath des Kantons Bern

über

die Finanzlage des Kantons und das eidg. Alkoholgesetz.

(April 1887.)

*Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe,*

Sie haben die Finanzdirektion beauftragt, Bericht zu erstatten, welchen Einfluss das am 15. Mai nächst-hin zur Volksabstimmung gelangende Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser vom 22. Dezember 1886 (Alkoholgesetz) auf die Finanzen des Kantons Bern ausüben werde, resp. welche Bedeutung die Annahme oder Verwerfung dieses Gesetzes, dessen Bestimmungen wir als bekannt voraussetzen dürfen, für den bernischen Staatshaushalt habe. Es kann diese Frage nicht gut behandelt werden, ohne dass die allgemeine Finanzlage des Kantons Bern, wie sie dermalen besteht und wie sie sich in den nächsten Jahren gestalten dürfte, mit in den Kreis der Berichterstattung gezogen wird, wozu um so mehr Veranlassung vorhanden ist, als bereits ein Auftrag des Grossen Rethes an den Regierungsrath vorliegt, der Bericht und Antrag darüber verlangt, wie die letztjährigen Defizite gedeckt und zukünftige vermieden werden können. Veranlassung zu diesem Beschluss hat die Thatsache gegeben, dass einige der letztjährigen Staatsrechnungen mit mehr oder weniger bedeutenden Ausgabenüberschüssen abgeschlossen und eine bedenkliche Störung des kaum erst hergestellten Gleichgewichts, ein Rückfall in die Defizitperiode 1876—1879, welche Ausgabenüber-

schüsse von über Fr. 4,800,000 angesammelt hatte, an den Tag gelegt haben. Den Rekonstruktionsbestrebungen in den Jahren 1879 und 1880 war es gelungen, in den Jahren 1880—1883 den Staatshaushalt im Gleichgewicht zu erhalten, indem die Jahre 1880, 1881 und 1883 Einnahmenüberschüsse von zusammen Fr. 86,510. 08 ergaben, durch welche der Ausgabenüberschuss pro 1882 von Fr. 18,868. 40 mehr als aufgehoben wurde. Es kam aber das Jahr 1884 mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 766,249. 54, ein Resultat, das um Fr. 366,750. 54 ungünstiger war als das Budget und das trotz möglichster Oekonomie, die in der Verwaltung herrschte und in Folge deren die Ausgaben circa Fr. 250,000 unter dem Voranschlag blieben, eintreten musste, weil einzelne Einnahmeposten gänzlich ausblieben, wie der auf Fr. 500,000 budgetirte Ertrag der Kantonalbank; andere bedeutend unter den budgetirten Summen blieben, wie z. B. der Ertrag der Staatswaldungen um Fr. 182,693. 12, die Stempelgebühren um Fr. 133,438. 84, die Erbschaftssteuer um Fr. 47,621. 15 u. s. w. Das Rechnungsergebniss pro 1885 war dann insofern befriedigend, als wenigstens kein Defizit entstand, aber der unbedeutende Einnahmenüberschuss von Fr. 471. 27 vermochte dem Defizit des Vorjahres nichts von seiner erschreckenden Grösse zu nehmen und es bleibt dasselbe in der Hauptsache bestehen, trotzdem die Staatsrechnung pro

1886 statt des büudgetmässigen Defizites von Fr. 23,139 ein Plus der Einnahmen von annähernd Fr. 50,000 ergeben wird. Wir haben also Defizite in der Vergangenheit, die nach den bezüglichen Gesetzesvorschriften amortisiert werden müssen; aber es stehen uns auch solche in der Zukunft bevor, indem ja der Voranschlag pro 1887 ein solches von Fr. 500,479 in Aussicht nimmt. Die Finanzlage des Kantons ist demnach keine gesicherte, auf gesunder Basis beruhende, sondern sie muss als eine solche bezeichnet werden, die der aufmerksamsten Fürsorge bedarf, wenn nicht eine Periode chronischer Defizite eintreten soll. Dieser, wie wir Eingangs erinnert haben, bereits dagewesenen Kalamität wird wieder wohl nur auf demjenigen Wege begegnet werden können, wie es 1879 und 1880 geschehen ist, nämlich durch eine Reihe gesetzgeberischer und administrativer Massregeln, durch welche auf Vermehrung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben hingearbeitet wird. In was diese Massregeln bestehen sollen, behalten wir uns vor mündlich darzulegen, da die theilweise stark in's Detail gehenden Einzelheiten und deren vorläufige Begründung hier zu weit führen würden. Wir beschränken uns auf die Erklärung, dass nach unserem Dafürhalten der Erfolg dieser Massregeln, wenn sie in der Hauptsache angenommen werden, die Staatsverwaltung in den Stand setzen würde, den gegenwärtig vorhandenen und bekannten, unabweisbaren Ansprüchen an den Staat ohne Defizite zu entsprechen, dagegen wagen wir nicht zu hoffen, auf diesem Wege auch die Mittel für neue dringende und unvermeidliche Ausgaben, wie sie auch in der Zukunft nicht ausbleiben werden, zu finden. Dabei denken wir namentlich an das noch ungelöste Verhältniss zwischen dem Staate und der Inselkorporation, herrührend vom Neubau des Inselspitals, das ohne neue Opfer Seitens des Staates seine Lösung nicht wird finden können, ganz besonders denken wir aber an die immer dringender werdende Erweiterung der Irrenpflege, die ohne starke Inanspruchnahme der Staatsfinanzen nicht zu Stande kommen kann. Wir begrüssten es deshalb als ein glückliches Ereigniss, dass durch das Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser die Finanzen der Kantone, speziell der Ohmgeldkantone, in einer Weise und in einem Masse berücksichtigt wurden, die, wir gestehen es offen, unsere Erwartungen weit übertroffen hat und durch welche die Ansprüche, welche der Kanton Bern in dieser Beziehung zu machen berechtigt war, in vollem Masse gerecht wird. Es ist nämlich, wie wir glauben, von kompetenter Seite der dem Kanton Bern zufliessende Antheil an den Reineinnahmen des Bundes infolge des Alkoholgesetzes auf circa Fr. 1,500,000 berechnet worden. Wird

davon in Abrechnung
gebracht der Ertrag des
Ohmgeldes von rund Fr. 1,000,000
sowie derjenige der
Branntweinfabrikations-
gebühren von circa Fr. 180,000

Fr. 1,500,000

so bleibt ein Ueberschuss an Einnahmen von circa

Fr. 1,180,000

Fr. 320,000

Von den Alkoholeinnahmen soll zwar ein Theil (10 %) zur Bekämpfung des Alkoholismus verwendet werden, gleichwohl wird der in die Staatskasse fallende Mehrertrag so bedeutend sein, dass der Staat in den Stand gesetzt wird, die neuen Aufgaben, die seiner speziell in humanitärer Richtung harren, erfüllen zu können. Dabei ist nicht zu übersehen, dass auch die erwähnten 10 % des Alkoholertrages für den Staatshaushalt nicht ganz verloren sein werden, weil daraus Bestrebungen und Einrichtungen unterstützt werden können, die schon jetzt existieren und den Staat nicht unbedeutend belasten.

Wir begrüssen aber das eidgenössische Alkoholgesetz nicht nur und nicht vorzugsweise dieser erhofften Mehreinnahmen wegen, sondern noch viel mehr wegen seiner Beziehung zu dem im Jahr 1890 in Wegfall kommenden Ohmgeld; das Gesetz löst die seit Jahren wie ein Alp auf dem Kanton Bern lastende Ohmgeldfrage, ja es erlöst ihn geradezu von derselben. Vergegenwärtigen wir uns in dieser Beziehung die Situation. Laut Art. 24 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 sollen alle Eingangsgebühren, welche von den Kantonen erhoben werden, auf Ende des Jahres 1890 ohne Entschädigung dahinfallen. Man hört oft Stimmen, die da meinen, diese Verfassungsvorschrift werde nicht in Wirksamkeit treten, sondern es werde noch vor dem fatalen 31. Dezember 1890 eine Verfassungsänderung stattfinden, die den Fortbezug des Ohmgeldes gestattet. Daran vermögen wir nun nicht zu glauben, sondern nach unserer Ueberzeugung ist und bleibt das Ohmgeld abgeschafft. Wir haben deshalb mit der Thatsache zu rechnen, dass mit dem Jahre 1890 die Einnahmen der Staatskasse sich um eine Million vermindern werden. Wenn es nun schon so schwer hält mit dieser Einnahme den Staatshaushalt im Gleichgewicht zu halten, so ist der Wegfall des Ohmgeldes vom Jahr 1890 hinweg gleichbedeutend mit einem permanenten Jahresdefizit von einer Million, also ein Finanzzustand, der als unhaltbar, ja geradezu als ruinös bezeichnet werden muss, wenn nicht Ersatz geschaffen wird. Wo aber soll dieser Ersatz herkommen? Darauf müssen wir antworten, wir wissen es nicht; vermutlich von neuen und vermehrten Steuern, wenn sie das Volk bewilligen will. Jedenfalls aber, wenn auch endlicher Ersatz geschafft würde, könnte es nur mit schwerer Mehrbelastung der Steuerkraft des Volkes, mit grossen Anstrengungen und mit der durch die Finanznoth gebieterisch geforderten Hintansetzung aller andern Aufgaben des Staates geschehen. Und nun kommt das eidgenössische Alkoholgesetz und befreit uns mit einem Schlag von allen diesen Schwierigkeiten, vor einer düstern Zukunft, indem es uns für das Ohmgeld mehr als vollen Ersatz bietet, ein Ersatz der um so werthvoller ist, als das Geld ohne Mühe und Anstrengung in die Staatskasse fliessen wird, währenddem die jetzige Ohmgeldmillion nur mit grossem Aufwand an Arbeit und Geld bezogen werden kann; der neue Zustand bedeutet demnach für den Kanton Bern auch eine wesentliche Vereinfachung der Administration, weil ja die gesammte Ohmgeldverwaltung mit ihren nahezu 200 Beamten und mit ihren ebenso vielen Büros und Kassen einfach verschwinden würde. Dass das

Alkoholgesetz mit seinen Wirkungen vor dem 31. Dezember 1890 in Kraft treten soll, betrachten wir als einen weitern Vortheil desselben, kommen doch die zu erwartenden Mehreinnahmen der Staatskasse um so viel früher zu gut und werden die unsicheren Ohmgeldeinnahmen, die infolge der grossartigen Spritfabrikation im Kanton seit Jahren beständig gesunken sind und die noch unsicherern Branntweinfabrikationsgebühren in kürzester Frist durch eine zuverlässigere und reichlicher fliessende Einnahmsquelle ersetzt.

Nach dieser Auseinandersetzung ist die Stellung, welche die Finanzdirektion zu dem eidgenössischen Alkoholgesetz einzunehmen hat, klar vorgezeichnet: es ist diejenige der rückhaltlosesten Zustimmung; wir wünschen die Annahme desselben zum Vortheil der Staatsfinanzen ebenso sehr, als wir die Verwerfung desselben, weil die vitalsten Interessen des Kantons schädigend, bedauern müssten.

Zwar kann eingewendet werden, die Verwerfung des jetzigen Gesetzes füge den Kantonen keinen unwiederbringlichen Schaden zu, indem in Vollziehung der betreffenden Verfassungsbestimmungen, die nicht unvollzogen gelassen werden können, ein neues Gesetz gemacht werden müsste. Zugegeben, aber wir bezweifeln sehr, ob ein neues Gesetz wieder so viel Rücksicht auf die Finanzen der Kantone, speziell der Ohmgeldkantone, nehmen wird; wir werden also wohl etwas Anderes erhalten, schwerlich aber etwas Besseres oder etwas ebenso Gutes. Was wir aber noch mehr befürchten, ist die Wahrscheinlichkeit, dass bis zum Zustandekommen eines neuen Gesetzes eine lange Zeit verstreichen wird, und dass durch diese Verzögerung dem Kanton Bern schwerer Schaden entstehen würde, befürchten wir nicht bloss, sondern sind dessen gewiss. Es ergibt sich das auch für Jedermann einleuchtend aus folgenden, durch die Erfahrung bestätigten Gründen: wenn das Gesetz verworfen wird und der bisherige Zustand in Kraft verbleibt, vielleicht bis Ende Jahres 1890, so werden die bernischen Brenner, noch mehr aber die theilweise grossartig eingerichteten Spritfabriken die ihnen gestattete Frist benutzen, um unter dem Schutz des bernischen Ohmgeldes mit Hochdruck zu arbeiten und ihre Produktion auf den höchstmöglichen Stand zu bringen. Um annähernd so viel nun, als die bernische Produktion steigt, wird sich die Spriteinfuhr und in entsprechendem Masse auch das Ohmgeld verminderen. Was das heisst, das hat die bernische Finanzverwaltung bitter genug erfahren müssen, haben sich doch die Ohmgeldeinnahmen von fremden Spirituosen vermindert von fast Fr. 600,000 im Jahr 1873 auf Fr. 178,000 im Jahr 1886 und zwar hauptsächlich Dank der

inzwischen im Kanton Bern etablierten Spritfabriken, von denen eine einzige den Staat jährlich um Hunderttausende geschädigt hat! Dauert der gegenwärtige Zustand an, so werden wir den Rest des Ohmgeldes auf Sprit auch noch verlieren und in der Fabrikationssteuer bei den bestehenden Ansätzen und dem mangelhaften Controlsystem einen nur schwachen Ersatz finden. Diesen Schaden, der bei Aufrechthaltung des jetzigen Zustandes täglich zunimmt, wird uns, ein neues Gesetz möchte im Uebrigen noch so günstig lauten, ganz sicher Niemand ersetzen. Das ist der Grund, warum der Kanton Bern ein Interesse daran hat, dass die neuen Verhältnisse, wie sie durch das Alkoholgesetz geschaffen werden sollen, möglichst bald in's Leben treten und dass also gerade dasjenige Gesetz, welches jetzt vorliegt und wie es vorliegt, angenommen werde.

Damit sind wir am Schlusse unseres Berichtes angelangt. Einen Antrag zu stellen scheint uns bei der Natur des Gegenstandes und der dermaligen Sachlage nicht angebracht, und so beschränken wir uns deswegen darauf, unsere Ueberzeugung nochmals dahin auszusprechen, dass die Annahme des Alkoholgesetzes den Finanzinteressen des Kantons Bern in eminentem Masse förderlich ist und dass sie die denkbar beste Lösung der für die Zukunft des Kantons so wichtigen, unter Umständen sogar verhängnissvollen Ohmgeldfrage bedeutet.

Mit Hochachtung!

Bern, den 28. April 1887.

*Der Finanzdirektor
Scheurer.*

Vom Regierungsrathe genehmigt und zur Kenntnisnahme an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 29. April 1887.

*Im Namen des Regierungsraths
Der Präsident
Dr Gobat,
Der Staatsschreiber
Berger.*

Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl.

Vortrag der Eisenbahndirektion

an den

Regierungsrath zu Handen des Grossen Raths

über

ein neues Subventionsgesuch.

(April 1887.)

*Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe,*

Unterm 10. Februar 1886 bewilligte der Grosser Rath, gemäss Volksbeschluss vom 28. Februar 1875, dem Unternehmen der Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl eine Subvention von einem Viertel der Baukosten, und bis auf höchstens Fr. 337,500. Die Staatsbeteiligung geschah in Form einer Aktienzeichnung, welche als dahingefallen betrachtet werden sollte, wenn der Finanzausweis des Unternehmens dem Grossen Rathe nicht bis 28. Februar 1887 vorgelegt war.

Diese Frist verstrich ohne dass der verlangte Finanzausweis geleistet wurde. Der Grossrath beschluss bleibt daher ohne Wirkung und die Bestimmungen des Volksbeschlusses von 1875 werden gegenstandslos.

Durch Eingabe an den Regierungsrath, vom 6. Dezember 1886, führte das Initiativecomite die Gründe an, welche es veranlassten auf die durch Grossrath beschluss zugesicherte Subvention zu verzichten, um das Unternehmen auf einer andern Grundlage zu rekonstituiren. Es war demselben nicht möglich, die nöthigen Mittel für die Ausführung des auf Fr. 1,350,000 veranschlagten Projektes aufzubringen. Die ungenügende Beteiligung des Staates, die Ver-

weigerung der Gemeinde Langenthal sich an dem Unternehmen zu interessiren, sowie die Gewissheit auf dem ersten Voranschlag bedeutende Ersparnisse realisiren zu können, gaben dem Comite Anlass eine andere Kombination zu suchen. Dasselbe glaubte den Kostenvoranschlag auf Fr. 1,100,000 oder Fr. 1,150,000 herabsetzen zu können:

1. Infolge zu machender Ersparnisse an dem Bau, in Anbetracht der tief stehenden Material- und Arbeitspreise;
2. Durch Verminderung der Expropriationskosten, infolge der Uebernahme des Landerwerbes durch das Comite an Stelle der Unternehmer;
3. Durch eine Garantie der Anleihenszinse seitens der beteiligten Gemeinden, was die Aufstellung günstigerer Bedingungen für die Ausgabe der Obligationen gestatten würde.

Das Comite theilte der Regierung gleichzeitig mit, dass es sich — um das Unternehmen auf eine solidere Basis zu bringen — an die Direktion der Emmenthalbahn gewendet habe, mit dem Ersuchen, während der Bauzeit die Verwaltung und Leitung des Unternehmens übernehmen zu wollen.

Das Comite stellte sodann an den Regierungsrath das Ansuchen, dem Grossen Rath ein neues Subventionsgesuch mit folgenden Grundlagen empfehlen zu wollen.

Der Kostenvoranschlag würde auf Fr. 1,100,000 oder Fr. 1,150,000 herabgesetzt, welche Summe folgendermassen aufzubringen wäre:

350,000 Fr. durch Aktien der Gemeinden und Privaten,
350,000 Fr. durch 4 %ige Obligationen,
400,000 bis 450,000 Fr. durch Aktien des Staates.

Nachdem die Direktion der Eisenbahnen dieses Gesuch der Regierung vorgelegt, bezeichnete sie eine Kommission, bestehend aus den Herren Lommel, Direktor der J. B. L.-Bahn; Flury, Direktor der Emmenthalbahn und Ganguillet, Oberingenieur, mit dem Auftrag, die Pläne und Voranschläge des Unternehmens zu prüfen und sich über die vom Comite projektirten Kostenverminderungen auszusprechen.

Diese Experten übermittelten der Eisenbahndirektion unterm 9. März 1887 einen einlässlichen Bericht. Ihre bezüglichen Schätzungen gestalten sich folgendermassen:

1. Bahnbau	Fr. 954,200
2. Rollmaterial	» 151,600
3. Mobiliar und Geräthschaften	» 18,200 Fr. 1,124,000
4. Unvorhergesehenes	» 76,000
	Total Fr. 1,200,000

Der Bericht lautet hinsichtlich dieser Ansätze folgendermassen:

« Der Betrag von Fr. 1,200,000, in welchem für Unvorhergesehenes Fr. 76,000 aufgenommen sind, entspricht dem Voranschlag der Baugesellschaft; dabei darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass wir manigfache Verbesserungen der Bahnanlagen, viel stärkere Lokomotiven und eine Vermehrung des Wagenparkes angenommen haben; zudem enthält unser Voranschlag einen Betrag von Fr. 76,000 für Unvorhergesehenes. Dieser Betrag dürfte um so erheblicher erscheinen, als die Einheitspreise schon reichlich bemessen sind und die einzelnen Hauptrubriken für die Bahnanlage bereits Zuschläge für « Verschiedenes » enthalten. Wir sind nichtsdestoweniger der Ansicht, die Kapitalisirung sei im Interesse des Unternehmens auf der Basis von Fr. 1,200,000 vorzunehmen. Wir hegen dabei jedoch die Ueberzeugung, dass dieser Kostenbetrag bei vorsichtigem und sparsamem Vorgehen nicht erreicht werden wird; dies dürfte namentlich dann der Fall sein, wenn sich die derzeitige Hause des Metallmarktes als vorübergehend erweist. »

Aus diesen Erklärungen ist ersichtlich, dass die Experten die Gesamtkosten auf höchstens Fr. 1,200,000 veranschlagt haben und dieser Betrag somit unter keinen Umständen überschritten werden wird. Die Expertise hat also im grossen Ganzen die Voraussetzungen des Comites bestätigt und es ist wahrscheinlich, dass sich die Baukosten auf ungefähr Fr. 1,150,000 belaufen werden.

Es wäre jedoch unklug, den von den Experten angesetzten Betrag zu reduzieren und wird daher an der Summe von Fr. 1,200,000 festzuhalten sein.

Zur Konstituirung dieses Kapitals verlangt das Initiativcomite vom Grossen Rathe eine Aktienübernahme im Betrage von Fr. 450,000.

Es wäre überflüssig nochmals auf die Begründetheit einer Subvention zurückzukommen. Als der Grosse Rath unterm 10. Februar 1886 eine solche bewilligte, anerkannte er zur Genüge, dass die Erstellung der Lokalbahn Langenthal-Huttwyl im Interesse jenes Landestheils liege. Obwohl jener Grossrathsbeschluss heute dahinfällt, liegt dem Staat nichtsdestoweniger die Pflicht ob, diesem Unternehmen, wie früher, seine Unterstützung angedeihen zu lassen. Zwar scheint uns das vom Initiativcomite beantragte Verhältniss der Staatsbeteiligung zu hoch. Im Volksbeschluss von 1875 wurde dasselbe auf einen Viertel der Baukosten festgesetzt. Dieser Viertel konnte damals allerdings den Betrag von Fr. 50,000 per Kilometer oder die Gesamtsumme von Fr. 750,000 erreichen, während derselbe heute nur noch Fr. 20,000 per Kilometer oder im Maximum Fr. 300,000 betragen würde. Es ist daher billig, dieser Differenz bei der Festsetzung des Staatsanteils Rechnung zu tragen. Die ursprüngliche Subvention vom Jahr 1875 wurde theilweise einer Transitzlinie zugedacht, welche auf andere Geldmittel und andere Unterstützungen rechnen durfte, als die Lokalbahn, um deren Erstellung es sich heute handelt. Der Staat muss daher seine Beteiligung auf die nunmehrigen Erfordernisse basiren und sich nicht auf die Grundsätze berufen, welche vor zwölf Jahren für eine Anzahl von Unternehmen aufgestellt wurden, von denen sich keines verwirklichte.

Wir finden es für angemessen, im vorliegenden Falle die Beteiligung des Staates im gleichen Masse eintreten zu lassen, wie solche infolge Grossrathsbeschluss vom Jahr 1883 für die Lokalbahn Dachsenfelden-Tramlingen erfolgt ist und die Subvention auf einen Dritt der Baukosten, d. h. Fr. 400,000 festzusetzen. Die Baugesellschaft würde sodann ermächtigt, Obligationen im nämlichen Betrage auszugeben und der letzte Dritt des Kapitals wäre durch Aktien der Gemeinden und Privaten aufzubringen.

Wir glauben, dass auf solchen Grundlagen das Gedeihen des Unternehmens gesichert würde. Wir hegen ebenfalls die Ueberzeugung, dass der Betrag von Fr. 400,000, der von den Interessenten verlangt wird, deren Kräfte nicht übersteigen wird. Dieser Betrag entspricht übrigens dem Anteil, welchen der Staat von ihnen zu verlangen berechtigt ist, um auf diese Weise darzuthun, dass die Eisenbahn, deren Bau sie wünschen, den Interessen dieser Gegend wirklich entspricht.

Wir beeihren uns deshalb, Ihnen nachstehenden Beschluss vorzulegen, mit dem Ersuchen, denselben mit Ihrer Genehmigung dem Grossen Rathe vorlegen zu wollen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 31. März 1887.

Der Eisenbahndirektor
Stockmar.

Beschlussesentwurf

betreffend

die Staatsbeteiligung an dem Bau einer Lokalbahn von Langenthal nach Huttwyl.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

Art. 1.

Der Staat beteiligt sich am Bau der Lokalbahn von Langenthal nach Huttwyl durch Uebernahme von Aktien im Betrage von Fr. 400,000, unter den nachfolgend aufgestellten Bedingungen.

Die Aktien des Staates stehen im gleichen Rang mit allen übrigen Aktien.

Art. 2.

Die Gesellschaft muss ein Aktienkapital von wenigstens Fr. 800,000 konstituiren, in welchem Betrage die Aktien des Staates inbegriffen sind.

Dieselbe wird ermächtigt, Obligationen für einen Gesamtbetrag von Fr. 400,000 auszugeben.

Art. 3.

Die Einzahlung der Aktien des Staates erfolgt zu Lasten der Laufenden Verwaltung und zwar gleichzeitig mit der Einzahlung der übrigen Aktien.

Art. 4.

Die Statuten der Gesellschaft und der Finanzausweis sind vor dem Beginn der Arbeiten der Genehmigung des Grossen Rethes zu unterstellen.

Art. 5.

Die Beteiligungszusage des Staates fällt dahin, wenn nicht vor Ende des Jahres 1887 der Finanzausweis dem Grossen Rath vorgelegt wird.

Art. 6.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 28. April 1887.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident
Dr Gobat,

Der Staatsschreiber
Berger.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1887.)

1. *Gogniat*, Pierre Joseph, Landwirth, von Lajoux, am 3. April 1882 von den Assisen des V. Bezirks zu 6½ Jahren Zuchthaus verurtheilt wegen *Brandstiftung*, begangen im Jahre 1877 an seinem Wohnhause, nach vorheriger heimlicher Wegschaffung seines hochversicherten Hausrathes, für den er sich nach dem Brände die Versicherungssumme ausbezahlen liess. Seine Ehefrau, die als Mitschuldige 18 Monate Zuchthaus erhielt, hat ihre Strafe ausgehalten. Gogniat bittet um Erlass des Viertels mit Rücksicht auf seinen übeln Gesundheitszustand und die bedrängte Lage seiner Familie. In Anbetracht seines guten Verhaltens in der Strafanstalt wird ihm von der Polizeidirektion der Zwölftel erlassen werden.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bitschriftenkommission: »

2. *Schatzmann*, Johann, von Brugg, und *Simon*, Adolf, von Biel, beide am 28. Februar 1880 von den Assisen des IV. Bezirks wegen *Brandstiftung* zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt, haben schon mehrere Strafnachlassgesuche eingereicht, zuletzt am 7. April 1886. Die Verumständungen, vor und bei dem Verbrechen, sind der Art, dass die Verurtheilten dem Grossen Rathe nicht empfohlen werden können. Für ihr gutes Verhalten in der Strafanstalt wird der Erlass des Zwölftels genügen.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bitschriftenkommission: »

3. *Kury*, Sebastian, gewesener Postillon, von Courchapoix, am 21. Juli 1882 von den Assisen des Jura zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt wegen *Brandstiftung*. Die Geschworenen hatten die Frage nach mildernden Umständen verneint. Kury betheuert seine Unschuld und behauptet, dass nunmehr Indizien vorhanden seien, die zur Entdeckung der wahren Schuldigen führen müssen. In diesem Falle hat er nicht ein Begnadigungsgesuch anzubringen, sondern die Revision seines gegen ihn geführten Strafprozesses anzustreben.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bitschriftenkommission: »

4. *Schertenleib*, Christian, von Krauchthal, geboren 1862, von den Assisen des III. Bezirks am 10. Mai 1881 wegen *Brandstiftung* zu 9 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Sein Vater, von dem das Strafnachlassgesuch ausgeht, stützt dasselbe auf die in letzter Zeit durch Todesfälle eingetretene Veränderung in den Familienverhältnissen. Es könnte darin einigermassen ein Grund liegen, die Strafzeit seines Sohnes um etwas zu verkürzen; da der letztere aber am 10. Mai nächstkünftig erst zwei Drittel seiner Strafzeit hinter sich haben wird, so erscheint das eingereichte Nachlassgesuch jedenfalls verfrüht.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bitschriftenkommission: »

5. *Muri*, August, von Schinznach (Aargau), am 26. September 1885 von den Assisen des Jura zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt wegen Versuch *Nothzucht*, begangen an einem Mädchen im Alter von 10 Jahren. Die Natur des Verbrechens spricht gegen die Begnadigung dieses Verurtheilten.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bitschriftenkommission: »

6. *Urfer*, Rudolf, Landwirth im Schwandenbad bei Thun, am 28. August 1886 vom Polizeirichter von Thun wegen Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend die Branntweinfabrikation zu Fr. 50 Busse verurtheilt. Urfer, der keinen Brennapparat besitzt, hatte die Abfälle von seinem Obst einem Nachbar zum Brennen übergeben. Die dahерige Operation lieferte 12 Mass Branntwein, wofür Urfer 60 Rappen per Mass Brennlohn bezahlte. Der Brenner wurde freigesprochen, Urfer dagegen zu der obenerwähnten Busse verfällt, indem er nach der Ansicht des Richters sich mit einer Brennbewilligung hätte versehen sollen, um die Abfälle seines eigenen Obstes durch einen Dritten brennen zu lassen. Urfer sucht um Erlass der ihm auferlegten Busse nach, weil die gesetzlichen Vorschriften bezüglich des vorliegenden Falles nicht klar seien und er nicht zu fehlen geglaubt habe. Der Regierungsrath findet, dass unter den obwaltenden Umständen, die auferlegten Kosten als Strafe genügen dürften.

Antrag des Regierungsrathes: *Erlass der Busse.*
» der Bitschriftenkommission: »

7. *Hirschi*, David, Zimmermann, von Schangnau, wohnhaft gewesen zu Péry, am 19. Dezember 1885 zu 2 Jahren und 2 Monaten Zuchthaus verurtheilt wegen *Brandstiftung*. Er stellt ein Begnadigungsge-
suech, obschon nach seiner Behauptung Thatsachen vorliegen sollen, die ihn zu einem Revisionsgesuehe berechtigen. Es ist aber kein Grund vorhanden einen grössern Strafnachlass eintreten zu lassen, als den Zwölftel, den die Polizeidirektion gewähren wird.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bitschriftenkommission: »

8. *Citherlet* née Sauer, Thérèse, Josephs Wittwe, 60 Jahre alt, von und wohnhaft zu Movelier, am 3. August 1886 vom Amtsgericht Delsberg zu 5 Tagen Gefangenschaft verurtheilt wegen *Misshandlung*. Grund zum Erlass der Strafe: Vorhandene Geistes-
störung.

Antrag des Regierungsrathes: *Erlass der Strafe.*
» der Bitschriftenkommission: »

9. *Läderach*, Johann, von Trimstein, Landarbeiter, geboren 1854, am 17. Juli 1884 von der Kriminalkammer zu 4 Jahren Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt wegen *Raub und Diebstahl*; ersterer begangen unter schwerer Misshandlung des Beraubten, um sich dessen geringe Baarschaft von Fr. 1. 80 anzueignen.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bitschriftenkommission: »

10. *Rentsch*, Jakob, von Köniz, Weinhändler in Bern, am 4. September 1886 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen die Gesetzesvorschriften über den Handel mit geistigen Getränken zu Fr. 50 Busse, Fr. 5 Patentgebühr und Kosten verurtheilt, sucht um Erlass der Busse eventuell eines Theiles derselben nach. Er sucht die Sache so darzustellen, als ob er ungerechter Weise verurtheilt wäre, während aus den Akten hervorgeht, dass er durch die auf sein Verlangen beschworenen Zeugenaussagen der gegen ihn eingeklagten Gesetzesübertretung überwiesen worden ist. Es ist kein Grund vorhanden, die ausgesprochene Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bitschriftenkommission: »

11. *Spring*, Bendicht, gewesener Landwirth, von und wohnhaft zu Lohnstorf, geboren 1808, am 13. September 1886 von der Polizeikammer wegen Anstiftung seines Schwiegersohnes zu betrügerischem Gelttag zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurtheilt. Die Polizeikammer hat jedoch den fast achtzigjährigen Verurtheilten zur Begnadigung empfohlen, in Anbetracht seines hohen Alters und der vorhandenen Alters-

gebrechen, welche die Strafvollziehung nicht ohne Nachtheil für dessen Gesundheit gestalten würden.

Antrag des Regierungsrathes: *Erlass der Strafe.*
» der Bitschriftenkommission: »

12. *Gaberel* Camille, von Savagnier, Kanton Neuenburg, geboren 1850, Uhrenmacher, am 5. November 1878 von den Assisen des Jura zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt wegen *Brandstiftung*, weil er in der Nacht vom 14./15. Juli 1878 im Dorfe Reconvillier vorsätzlich zwei Häuser in Brand gelegt hatte, deren Bewohner im Schlaf durch das Feuer überrascht wurden und bloss mit knapper Noth ihr Leben retten konnten. Er sucht um Erlass des Restes der Strafe nach. Der Bericht der Verwaltung der Strafanstalt lautet zwar sehr gut, allein mit Rücksicht auf die Natur und die Schwere des Verbrechens wird der später zu erlassende letzte Zwölftel immer noch als genügende Anerkennung des bewiesenen Wohlverhaltens erachtet.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bitschriftenkommission: »

13. *Sallin*, Joseph, von Villaz-S^t Pierre, Kanton Freiburg, geboren 1845, am 2. März 1886 von den Assisen des II. Bezirks wegen *Wechselfälschung* zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt. Seine in bedrängten Verhältnissen lebende Mutter hat das vorliegende Gesuech eingereicht. Sallin ist eines ähnlichen Verbrechens wegen auch im Kanton Waadt mit 15 Monaten Zuchthaus bestraft worden, die abzubüßen sind, sobald er die hiesige Strafzeit hinter sich hat. Es ist kein genügender Grund vorhanden, dem vorliegenden Gesuech zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bitschriftenkommission: »

14. *Mühlethaler*, Jakob, von Bettinghausen, geboren 1860, am 11. Februar 1886 von den Assisen des Seelandes wegen Gehülfenschaft bei einem in Biel ausgeführten Gelddiebstahl zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt. Er hatte Wache gestanden, während ein Anderer den Diebstahl ausführte, dabei aber ertappt wurde. Mühlethaler hat überdies schon mehrere Vorstrafen und ist wegen Diebstahls wiederholt bestraft.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bitschriftenkommission: »

15. *Jassy*, Johann, von Fünfhaus bei Wien, Oesterreich, geboren 1847, am 21. Juni 1882 von den Assisen des II. Bezirks zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wegen eines in der Nacht vom 3./4. Dezember 1881 in Bern verübten Diebstahls, wobei er in ein Gold- und Silberwaarenmagazin eingebrochen war und aus demselben Waaren im Werthe von circa Fr. 26,000 gestohlen hatte, die jedoch

durch Hülfe der Polizei zum grössten Theile wieder beigebracht und dem Bestohlenen zurückgestellt werden konnten. Obschon Jassy seine Strafe demnächst bis auf den Zwölftel ausgehalten, ist dennoch kein Grund zu einem Nachlass vorhanden, weil sein Betragen in der Strafanstalt fortwährend unbefriedigend ist und ihm vielfache Disziplinarstrafen zugezogen hat.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bitschriftenkommission: »

16. *Maurung*, Anton, Holzermeister im Nidaubergwald, am 21. Oktober 1886 vom Richteramt Nidau zu Fr. 50 Busse, Fr. 50 Patentgebühr, und Kosten verurtheilt wegen Widerhandlung gegen die Gesetzesvorschriften über den Kleinhandel mit geistigen Getränken. Er ist trotz seines Leugnens überwiesen worden, seinen Arbeitern schoppenweise Branntwein zu verkaufen. Er sucht nun um Erlass oder möglichste Milderung der Strafe nach, indem er jetzt behauptet, durch die Verhältnisse gezwungen gewesen zu sein, seinen Arbeitern schoppenweise Branntwein zu verkaufen. Es ist kein Grund vorhanden, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bitschriftenkommission: »

17. *Spatz*, Maria, geborne Zimmerii, des Schneiders Ehefrau, von Damm, Bayern, wohnhaft in Bern, am 14. Oktober 1886 vom Amtsgericht Bern wegen Hausrechtsverletzung und Misshandlung zu 31 Tagen Einzelhaft verurtheilt. Obsehon es bloss das Minimum der gesetzlichen Strafe ausgesprochen, findet das Gericht, die Anwendung des Buchstabens des Gesetzes hätte in diesem höchst geringfügigen Falle (einige wohlverdiente Maulschellen an einen Knaben) eine übermässige Strenge und hat aus diesem Grund die Begnadigung der Verurtheilten empfohlen. Es wird dieser Empfehlung beigetreten, um so mehr als die Kosten bezahlt sind, die als genügende Strafe zu betrachten sind.

Antrag des Regierungsrathes: *Erlass der Strafe.*
» der Bitschriftenkommission: »

18. *Schindler*, Gottlieb, von Röthenbach, Schindelmacher zu Sigriswyl, und *Graber* geb. *Rufener*, Elisabeth, Friedrichs Wittwe, von Sigriswyl, am 10. November 1886 vom Polizeirichter von Thun wegen Konkubinats, jedes zu 7 Tagen Gefangenschaft verurtheilt. Da diese beiden Personen sich seither verehelicht und damit der Grund zum öffentlichen Aergermiss weggefallen ist, so wird, gemäss der bisherigen, in solchen Fällen geübten Praxis, der Nachlass der Freiheitsstrafe empfohlen.

Antrag des Regierungsrathes: *Erlass der 7tägigen Gefangenschaftsstrafe.*
Antrag der Bitschriftenkommission: ;

19. *Zürcher*, Friedrich, von Trachselwald, geboren 1864, am 16. November 1886 vom Polizeirichter von Trachselwald wegen Widerhandlung gegen die kantonalen Jagdvorschriften zu einer Geldbusse von Fr. 40 verurtheilt, weil er an einem Sonntag im Walde mit einer Flinte bewaffnet betroffen worden, in der eingestandenen Absicht, auf Habichte und Eichhörnchen Jagd zu machen. Die Verumständungen des Falles sind derart, dass im Einverständniß mit der Finanzdirektion eine theilweise Milderung der Strafe empfohlen wird.

Antrag des Regierungsrathes: *Es sei die Busse auf Fr. 20 herabzusetzen.*

Antrag der Bitschriftenkommission: »

20. *Marolf*, Karl, von Erlach, Landarbeiter, geboren 1843, am 22. April 1884 von den Assisen des Jura wegen tödtlicher Misshandlung zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Die Misshandlung war im Schnapsrausche verübt worden. Er hat viele polizeiliche Vorstrafen, namentlich auch wegen Misshandlung, wofür er einmal 12 Monate Leistung erhalten hat.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bitschriftenkommission: »

21. *Brechbühl*, Christian, Handlanger, geboren 1860; *Rohrbach*, Gottlieb, Handlanger, geboren 1863; *Marti*, Friedrich, Wagner, geboren 1861; *Zürcher*, Johann, Schmied, geboren 1861; *Müsli*, Friedrich, Schmied, geboren 1862, alle fünf wohnhaft in der Länggasse, Bern, jeder zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt am 3. Februar 1887 vom Amtsgericht Bern wegen Entwendung von stehendem Holz, circa 1 Klafter, begangen in der Nacht vom 4./5. Dezember 1886 im Bremgartenwalde. Das Gericht empfiehlt theilweise Begnadigung. Mit Rücksicht auf diese Empfehlung wird Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte beantragt. Für einen weitergehenden Nachlass liegen keine Gründe vor.

Antrag des Regierungsrathes: *Herabsetzung der Strafe für jeden auf 15 Tage Gefangenschaft.*

Antrag der Bitschriftenkommission: »

22. *Girardin*, Charles, von Les Bois, Uhrenmacher zu Cornol, am 10. August 1886 von den Assisen des Jura wegen Anstiftung zu Meineid und falscher Aussage zu einem Jahr Korrektionshaus verurtheilt. Girardin, welcher wegen unbefugtem Verkauf geistiger Getränke dem Richter verzeigt war, wusste zwei seiner Arbeiter, denen er Schnaps verkauft hatte und die als Zeugen vorgeladen waren, durch Ueberredungen und Versprechungen zu bestimmen, dass sie zu seinen Gunsten wissentlich falsche Aussagen machten und eidlich beschworen. Beide erhielten

Freiheitsstrafen, der eine 6 Monate Korrektionshaus, der andere 60 Tage Gefangenschaft nebst 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Für das vorliegende Gesuch werden hauptsächlich die Familienverhältnisse des Petenten geltend gemacht. Das Gesuch ist aber nicht nur verfrüht, sondern auch aus materiellen Gründen nicht empfehlbar, als deren einer namentlich die vom Petenten wegen schwerer Vergehen (2 mal Misshandlung und 1 mal Wechselfälschung) erlittenen Vorstrafen zu erwähnen sind.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bittschriftenkommission: »

23. *Dreyer, Johann, von Trub, gew. Käser, zu Lüscherz, geboren 1863, am 19. März 1886 von der Kriminalkammer wegen mehreren Wechselfälschungen zu 19 Monaten Zuchthaus verurtheilt.* Er hat sich in der Strafanstalt bisher gut betragen und wird, wenn das nämliche Betragen anhält, bei dem letzten Zwölftel Berücksichtigung finden.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bittschriftenkommission: »

24. *Chapuis, Alexis, von Mervelier, gew. Arbeiter im Eisenwerke zu Choindez, 47 Jahre alt, ledig, am 17. August 1886 von den Assisen des Jura zu 12 Monaten Korrektionshaus verurtheilt wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange, begangen an der Person des Notars Mouttet von Courrendlin.* Es war in der Morgenfrühe des 28. Juni 1886 zwischen Beiden, nachdem sie in einer Wirthschaft die ganze Nacht durchgezecht hatten und ziemlich angetrunken waren, zu Thätlichkeiten gekommen, wobei Chapuis von seinem Messer Gebrauch machte und seinem Gegner zwei Stiche versetzte, von denen der eine nach 14 Tagen tödtlich verlief. Die Geschworenen nahmen an, Chapuis sei von Mouttet provoziert worden. Chapuis sucht um Erlass des Restes seiner Strafzeit nach. Es sind jedoch keine Gründe dazu vorhanden. Das gute Betragen kann später, beim letzten Zwölftel in Berücksichtigung gezogen werden.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bittschriftenkommission: »

25. *Tschantre, Jakob, von Tüscherz, geboren 1829, am 12. März 1880 von den Assisen des vierten Bezirks wegen Brandstiftung, wobei 9 Wohnhäuser durch das Feuer zerstört wurden, zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt, sucht um Erlass des Restes der am 10. Juni 1880 angetretenen Strafzeit nach.* Petent bereut jetzt seine That, während er noch in dem am 8. Februar 1886 vom Grossen Rath abgewiesenen Begnadigungsgesuche sich als das Opfer eines verhängnissvollen Irrthums seitens der Geschworenen dargestellt hatte. Mit Rücksicht auf die Natur und die Schwere des Verbrechens wird der Nachlass des letzten Zwölftels völlig genügen.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bittschriftenkommission: »

26. *Paratte, Joseph, von Muriaux, geboren 1861; Uhrmacher, am 21. Dezember 1885 von den Assisen des Jura zu 2 Jahren und 3 Monaten Korrektionshaus verurtheilt, wegen tödtlicher Misshandlung, begangen am Abend des 23. August 1885 an dem 68jährigen Camille Paratte, welcher durch Steinwürfe so schwere Verletzungen erlitt, dass er nach zwei Tagen denselben erlag.* Die Eltern Paratte suchen um Erlass des Restes der Strafzeit ihres Sohnes nach. In den dafür angeführten ökonomischen Verhältnissen der Petenten kann aber kein genügender Grund zu einem Nachlass von diesem Umfange gefunden werden. Wenn später der letzte Zwölftel erlassen wird, so wird damit den Verhältnissen immer noch genügend Rechnung getragen.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bittschriftenkommission: »

27. *Jenzer, Johann, Landarbeiter, von Büzberg, geboren 1834, am 12. September 1883 von den Assisen des dritten Bezirks zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wegen Brandstiftung, die er unter dem Einflusse des Schnapses am Abend des 9. Juni 1883 an dem von ihm, seiner Familie und andern Miethpersonen bewohnten Hause im Welschland zu Büzberg in böswilliger Weise vollführt hat.* Er sucht um Erlass eines Theiles der noch ausstehenden Strafzeit nach. Die Verwaltung der Strafanstalt empfiehlt ihn, weil er sich gut betragen hat. Begnadigungsgründe liegen jedoch keine vor. Natur und Schwere des Verbrechens sprechen gegen Begnadigung. Für das gute Verhalten wird, wenn es anhält, der Nachlass des letzten Zwölftels in Aussicht gestellt.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bittschriftenkommission: »

Entwurf des Regierungsraths.**Gesetz**

betroffend

**den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher,
Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend
den Wucher.**

(März 1887.)

Der Grossen Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

I. Vorschriften über das Gelddarleiher-, Pfandleiher- und Trödlergewerbe.**§ 1.**

Wer gewerbsmässig mit Gelddarlehen sich befasst, hat folgende Vorschriften zu beachten:

1. Er ist gehalten, über jedes abgeschlossene Geschäft unter Angabe der Hauptsumme und der gemachten Abzüge gehörig und wahrheitsgetreu Buch zu führen.

Bezüglich der Einrichtung und Führung der Bücher macht der § 11, Al. 2, 3, 4 und 5 dieses Gesetzes Regel.

Die Geschäftsbücher sind während zehn Jahren, vom Tage der letzten Eintragung an, aufzubewahren.

2. Dem Empfänger des Darlehns ist ein mit dem Namen des Darleiher und dem Datum des Geschäftsabschlusses versehenes Bordereau auszustellen, welches die in Ziffer 1 vorgeschriebenen Angaben enthalten soll.

Ein solches Bordereau muss auch ausgestellt werden, wenn mit Erneuerungen, Verlängerungen, Stundungen u. dgl. eine Einnahme für den Darleiher oder eine Ausgabe für den Borger verbunden ist.

Der Verzicht des Borgers auf die Ausstellung des Bordereaus befreit nicht von der auf die Widerhandlung gegen diese Vorschrift angedrohten Strafe.

3. Im Geschäftslokal sind die Bedingungen für Zins und Provision, in Prozenten auf das Jahr berechnet, an einer dem Publikum zugänglichen Stelle anzuschlagen.

Diese Anschläge sind zu datiren, fortlaufend zu numeriren und während fünf Jahren, vom Tage der Veränderung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 2.

Wer gewerbs- oder geschäftsmässig die Vermittlung von Gelddarlehen besorgt, ist gehalten die in § 1 Ziffern 1 und 2 aufgestellten Vorschriften ebenfalls zu befolgen, mit der Massgabe, dass er:

1. in das Geschäftsbuch neben der Hauptsumme und den Abzügen des Darleiher auch den Abzug für seine Vermittlung einzutragen und
2. auf dem Bordereau des Darleiher diesen Abzug nachzutragen hat.

§ 3.

Pfandleiher ist wer gewerbsmässig Geld in Beträgen auch unter hundert Franken auf Faustpfand lehnt. Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmässige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts (§ 31).

An Stelle des § 1 treten für den Pfandleiher die Vorschriften der §§ 11, 12, 13 u. 17 dieses Gesetzes.

Trödler ist wer mit gebrauchten Kleidern, Betten, Möbeln, gebrauchter Wäsche und dergleichen handelt oder Kleinhandel mit altem Metallgeräth und dergleichen treibt.

§ 4.

Wer das Gewerbe eines Pfandleihers oder Trödlers betreiben will, bedarf dazu einer staatlichen Bewilligung.

Die Bewilligung wird für das Pfandleihgewerbe von der kantonalen Polizeidirektion und für das Trödlergewerbe von dem Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirks ausgestellt.

§ 5.

Für die Ertheilung der Bewilligung ist erforderlich:

1. Dass der Bewerber handlungsfähig, bürgerlich ehrenfahig, gut beleumdet, und in der Gemeinde, in welcher er das Gewerbe auszuüben beabsichtigt, niedergelassen sei; bei juristischen Personen müssen diese Erfordernisse bei dem Vertreter zutreffen;

2. Für das Pfandleihgewerbe überdiess, dass das Geschäftslokal dem Publikum leicht zugänglich und zweckmässig einrichtbar sei.

Ueber das Vorhandensein dieser Erfordernisse ist ein Bericht des Gemeinderaths beizubringen.

§ 6.

Die Bewilligung kann durch diejenige Amtsstelle, welche sie ertheilt hat, wieder zurückgezogen werden:

1. Wenn die Voraussetzungen des § 5 nicht mehr zutreffen;

2. Wenn der Geschäftsinhaber wiederholt wegen Uebertretung dieses Gesetzes bestraft worden ist.

§ 7.

Sowohl wegen Verweigerung als wegen Entzugs der Bewilligung ist der Rekurs an den Regierungsrath zulässig.

Die Rekurerklärung muss innerhalb zwei Wochen, von der Eröffnung der daherigen Verfügung an, dem

Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der Rekurrent seinen Wohnsitz hat, zu Handen des Regierungsraths schriftlich eingereicht werden.

§ 8.

Die Pfandleiher und Trödler haben die ihnen von Behörden oder Privaten zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer entfremdete Gegenstände, nach der Zeitfolge geordnet, während fünf Jahren aufzubewahren und in einem Vormerkbuch zu registiren.

Werden ihnen Gegenstände unter Umständen angeboten, welche gegen den Inhaber den Verdacht des rechtswidrigen Erwerbs erwecken müssen, so haben sie von dem Vorgange unverzüglich der Polizei Anzeige zu machen.

§ 9.

Die Pfandleiher und Trödler sind verpflichtet, den Polizeibeamten und den mit einem schriftlichen Auftrag des zuständigen Beamten versehenen Polizeiangestellten jederzeit den Eintritt in ihre Geschäftsräume zu gestatten und denselben die Geschäftsbücher sowie die Pfänder und die eingekauften oder zum Kauf angebotenen Gegenstände vorzuzeigen.

§ 10.

Der Inhaber eines Pfandleihgeschäftes ist verpflichtet, die Geschäftsordnung der Polizeidirektion zur Genehmigung vorzulegen und eine von dieser Amtsstelle zu bestimmende Sicherheit von wenigstens zweitausend Franken durch Hinterlage von Baarschaft oder guten Werthschriften zu bestellen.

Die Kautions haftet für Schadenersatzansprüche aus dem Geschäftsbetrieb und für ausgesprochene Geldbussen. Sie darf dem Berechtigten frühestens ein Jahr nach Beendigung des Geschäftsbetriebes zurückgestellt werden sofern nach einer zweimaligen Aufforderung im Amtsblatt und in geeigneten Lokalblättern keine unerledigte Ansprüche der genannten Art bei der Polizeidirektion angemeldet sind.

Pfandleihanstalten, welche unter der Leitung von Gemeindebehörden mit Gemeindemitteln betrieben werden, sind von der Sicherheitsleistung befreit.

Bevor die Geschäftsordnung und, zutreffenden Falls, die Sicherheitsbestellung genehmigt ist, darf der Geschäftsbetrieb nicht beginnen.

§ 11.

Die Pfandleiher haben über die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte Buch zu führen nach Formularen, welche die Polizeidirektion aufstellt.

Die Bücher sollen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

Vor deren Gebrauch sind dieselben dem Geheimerathspräsidenten zur Prüfung ihrer vorschriftsmässigen Einrichtung und zur Beglaubigung der Seitenzahl vorzulegen. Das Zeugniss hierüber ist auf der ersten Blattseite einzutragen, zu datiren und von dem Beamten zu unterzeichnen.

Die Geschäfte werden der Zeitfolge nach mit Tinte eingetragen.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, das Einsetzen neuer Blätter, sowie das Unleserlichmachen von Einträgen durch Raduren oder auf irgend eine andere Weise, ist verboten.

§ 12.

Das Pfandleihbuch muss über jedes abgeschlossene Geschäft folgende Eintragungen enthalten:

1. die laufende Geschäftsnummer;
2. das Datum des Geschäftsabschlusses;
3. den Betrag des Darlehns;
4. den Betrag des monatlichen Zinses;
5. den Verfalltag der Schuld;
6. die Bezeichnung des Pfandgegenstandes, bei Juwelen, Gold- oder Silbersachen mit Angabe des Gewichtes, bei Uhren mit Angabe der Fabrikationsnummer;
7. die Schatzung desselben;

Die weitern Vorgänge, welche auf das Pfandgeschäft Bezug haben, sind entweder in besondern Rubriken als Anmerkung nachzutragen oder in besondere Bücher (§ 11) einzutragen, so namentlich:

8. das Datum der Rückzahlung des Darlehns;
9. das Datum der Pfandversteigerung, die Angabe des Erlöses oder Zuschlagspreises und die Verrechnung desselben.

§ 13.

Dem Verpfänder ist beim Abschlusse des Pfandgeschäftes ein mit der Unterschrift des Pfandleihsers verschener, mit dem Eintrage in das Pfandleihbuch (§ 12, Ziff. 1—7) wörtlich übereinstimmender Pfandschein auszustellen.

Auf dem Pfandschein sind die für den Verpfänder wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes und der Geschäftsordnung des Pfandleihsers abzudrucken.

Die Polizeidirektion wird ein einheitliches Pfandscheinformular aufstellen. Dasselbe soll Bestimmungen enthalten über die Folgen des Verlustes oder Untergangs des Pfandscheins.

§ 14.

Wird der Pfandvertrag über die Verfallzeit hinaus verlängert, so ist das Geschäft wie ein neues in das Pfandleihbuch einzutragen und ein neuer Pfandschein auszustellen.

§ 15.

Der Pfandleiher darf an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder annehmen, als:

- a. Ein und einen halben Rappen vom Franken für jeden Monat (18 % per Jahr) bei Darlehbeträgen bis auf fünfzig Franken und
- b. Einen Rappen vom Franken für jeden Monat (12 % per Jahr) bei Darlehbeträgen über fünfzig Franken.

Jeder Bruchtheil eines halben Monats darf für einen halben Monat gerechnet werden. Ebenso ist es zulässig in dem Gesamtbetrag des Zinses einen Bruchtheil unter fünf Rappen zu vollen fünf Rappen aufzurunden.

§ 16.

Für die Ausstellung des Pfandscheins (§§ 13 und 14) ist der Bezug einer Gebühr von fünf bis höchstens dreissig Rappen, nach einer durch den Regierungs-rath auf dem Verordnungswege aufzustellenden Scala, zulässig.

Das Ausbedingen irgend einer weitern Vergütung für das Darlehn, für die Aufbewahrung und Erhal-tung des Pfandes und für die Bucheintragung, sowie das Vorausnehmen von Zinsen *für mehr als einen Monat* ist verboten.

§ 17.

Die übliche Zinstaxe, in Rappen auf den Franken per Monat berechnet, und die zulässige Pfandschein-gebühr sind im Geschäftslokal an einer dem Publi-kum zugänglichen Stelle anzuschlagen.

Ebenso ist die Geschäftsordnung anzuschlagen.

§ 18.

Dem Pfandleiher ist untersagt, die Rückzahlung des Darlehnsbetrages vor Ablauf von sechs Monaten seit dessen Hingabe zu verlangen.

Der Verpfänder seinerseits ist jederzeit berech-tigt, das Pfand gegen Zahlung der Darlehnssumme und des marchzähligen Zinses (§ 15, Al. 4) einzulösen. Ist die Verwerthung des Pfandes bereits eingeleitet, die Versteigerung oder der Zuschlag an Zahlungsstatt jedoch noch nicht erfolgt, so hat er überdies die entstandenen Kosten (§ 30) zu bezahlen.

§ 19.

Die Pfandgegenstände sind in geeigneten Räumlichkeiten gut aufzubewahren, mit der laufenden Nummer des Bucheintrags zu versehen, und so zu ordnen, dass sie jederzeit leicht aufgefunden werden können.

Der Pfandleiher darf die Pfandgegenstände weder in eigenen Gebrauch nehmen noch an Dritte in Ge-brauch geben.

§ 20.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, sein Pfandlager in einem dem thatsächlichen Umfange seines Ge-schaftes entsprechenden Betrage gegen Feuersgefahr zu versichern.

§ 21.

Die Verwerthung des Pfandes zum Zwecke der Befriedigung des Pfandleihers für seine Forderung an Kapital, Zinsen und den durch das Verfahren entstehenden Kosten darf frühestens vier Wochen nach der Fälligkeit des Darlehns eingeleitet werden.

Sie erfolgt auf dem Wege der öffentlichen Ver-steigerung oder des Zuschlags an Zahlungsstatt im Falle ungenügenden Angebotes.

§ 22.

Die Versteigerung findet in derjenigen Gemeinde statt, in welcher zur Zeit des Geschäftsabschlusses das Pfandleihgewerbe betrieben wurde.

§ 23.

Ort und Zeit der Versteigerung sind in dem amtlichen Anzeigebatt der betreffenden Gemeinde, oder, wo kein solches besteht, in dem von der Orts-polizeibehörde hiefür zu bezeichnenden öffentlichen Blatte durch zweimalige Einrückung bekannt zu machen; die zweite Einrückung hat spätestens eine Woche vor dem Steigerungstage zu erscheinen.

Die Bekanntmachung soll den Namen des Pfand-leiher und die summarische Bezeichnung der an die Versteigerung zu bringenden Gegenstände, mit Angabe der Zeit ihrer Verpfändung, enthalten.

Für alle am nämlichen Tage an die Versteige-rung zu bringenden Gegenstände ist nur *eine* Pu-blikation zu erlassen.

§ 24.

Die Versteigerung findet unter der Leitung und Verantwortlichkeit des zuständigen staatlichen Gant-beamten statt. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 25.

Vor der Versteigerung soll der Beamte, wenn nötig unter Beziehung von Sachverständigen, eine Schätzung der Steigerungsgegenstände vornehmen und das Ergebniss derselben im Gantprotokoll anmerken.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Metallwerthe geschätzt werden.

§ 26.

Sind mehrere Gegenstände für das gleiche Dar-lehn zu Pfand bestellt, so ist der Verpfänder be-rechtigt die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben an den Ausruf gebracht werden sollen.

Der Verkauf ist auf Verlangen des Verpfänders einzustellen sobald ein Betrag erlöst ist, welcher hinreicht die Forderung des Pfandleihers an Haupt-betrag, Zins und Kosten zu decken.

§ 27.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter 95 % des Metallwerths und andere Gegenstände nicht unter 60 % des amtlich festgestellten Schatzungswertes hingegeben werden.

Soweit nötig, sind die wegen ungenügenden Angebots nicht verkauften Gegenstände dem Pfand-leiher um 60 % des Schatzungswertes, beziehungs-weise um 95 % des Metallwerths, an Zahlungsstatt zuzuschlagen.

§ 28.

Einen Ueberschuss des Erlöses oder Zuschlags-preises nach Deckung der Darlehnssumme, des Zinses und des Anteils an den Versteigerungs-kosten hat der Gantbeamte dem Vorweiser des Pfandscheines herauszugeben, sofern ein solcher bei der Versteigerung anwesend ist, sonst aber zu Handen des Berechtigten bei dem Pfandleiher zu hinterlegen.

Beträge, welche binnen Jahresfrist, vom Steige-rungstage hinweg, nicht erhoben werden, soll der

Pfandleiher unter Beifügung eines Buchauszuges (§ 12 Ziffern 1, 6 und 9) bei der Amtsschaffnerei hinterlegen.

Wird der hinterlegte Betrag während der Verjährungsfrist seit Abhaltung der Steigerung von dem Berechtigten nicht erhoben, so fällt er zur Hälfte in das Armengut der Gemeinde (§ 22), zur Hälfte in den kantonalen Kranken- und Armenfond.

Der Pfandleiher ist verpflichtet auf Verlangen eines Betheiligten das Pfandleihbuch zur Einsicht vorzulegen.

§ 29.

Die Zeit und die Art des Erlöschen des Pfandrechts, sowie der Ausweis über die Verrechnung des Ganterlöses bzw. Zuschlagspreises (§§ 27, 28) sind im Pfandleihbuch vorzumerken.

§ 30.

Unter den Kosten des Versteigerungsverfahrens werden nur die Auslagen für Einrückungsgebühren, Taggeld des Gantbeamten und nötigen Falls der Schätzer, sowie für Stempelabgabe verstanden.

Dieselben dürfen 5% des Steigerungserlöses bzw. Zuschlagspreises nicht übersteigen.

Der Gesamtbetrag der Versteigerungskosten ist nach diesem Verhältniss auf die verschiedenen Forderungen zu vertheilen.

§ 31.

Wer gewerbsmäßig den Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts betreibt, ist den Bestimmungen in §§ 3 (Abs. 1 und 2), 4 bis 30 unterworfen, in dem Sinne, dass die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungener Zins (§ 15), und die Uebergabe der Sache als Verpfändung für das Darlehn gilt.

Bei Rückkaufsgeschäften soll das in § 12 vorgeschriebene Buch überdiess den Namen und Wohnort des Verkäufers und die Unterschrift des Uebergebers, und der in § 13 vorgeschriebene Schein den Namen des Verkäufers enthalten.

Das Formular Rückkaufsschein ist der Polizeidirektion zur Genehmigung vorzulegen (§ 10). Daselbe soll Bestimmungen enthalten über die Folgen des Verlustes oder Untergangs des Scheines.

§ 32.

Verabredungen, welche im Widerspruche mit den in den §§ 15, 16, 21 bis 28 aufgestellten Bestimmungen stehen, sind nichtig.

§ 33.

Gelddarleiher, welche höhere Prozente an Zins und Provision sich ausbedingen oder annehmen als nach den im Geschäftskontakt angeschlagenen Bedingungen (§ 1 Ziffer 3), ohne dass eine Abweichung durch die besondern Umstände des einzelnen Falles gerechtfertigt erscheint, und Pfandleiher, welche an Zinsen oder in irgend einer andern Form mehr sich

ausbedingen oder annehmen, als ihnen nach den §§ 15 und 16, beziehungsweise nach der auf dem Verordnungswege aufgestellten Scala, gestattet ist, verfallen, wenn nicht der Thatbestand eines schweren Vergehens vorliegt, in eine Geldbusse von einhundert bis eintausend Franken.

In die gleiche Strafe verfallen Gelddarleiher und Darlehensvermittler, welche absichtlich unwahre Angaben über Hauptsumme oder gemachte Abzüge in das Geschäftsbuch oder in das Bordereau eintragen.

Pfandleiher, welche die im amtlichen Formular (§§ 13 und 31) enthaltenen Bestimmungen abändern oder aufheben, verfallen in eine Geldbusse von fünfzig bis fünfhundert Franken.

In die gleiche Strafe verfällt, wer ohne staatliche Bewilligung das Gewerbe eines Pfandleihers oder Trödlers ausübt (§ 4), oder den Geschäftsbetrieb eines Pfandleihers vor Genehmigung der Geschäftsordnung und der Sicherheitsbestellung eröffnet (§ 10).

Pfandleiher und Trödler, welche das Gewerbe fortsetzen trotzdem ihnen die Bewilligung dazu durch rechtskräftige Verfügung entzogen ist (§§ 6 und 7), werden mit Gefängniß bis zu dreissig Tagen und zugleich mit Geldbusse von zweihundert bis eintausend Franken bestraft.

Geld- oder Pfandleiher, welche entgegen der durch rechtskräftiges Strafurtheil über sie verhängten Einstellung (§ 34, Art. 236 b.) das Gewerbe ausüben, werden mit Gefängniß bis zu sechzig Tagen und zugleich mit Geldbusse von fünfhundert bis fünftausend Franken bestraft.

Widerhandlungen gegen die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes werden bestraft wie folgt:

a. gegen die §§ 1, 2, 8, 11, 17, 18 Absatz 1, 21 und 30 mit Geldbusse von zwanzig bis fünfhundert Franken;

b. gegen die §§ 12—14, 19, 20, 22—29 mit Geldbusse bis auf dreihundert Franken;

c. auf Widerhandlungen gegen § 9 findet der Art. 76 Strafgesetz Anwendung.

Ueberall da, wo in diesen und den nachfolgenden Strafbestimmungen von Pfandleihern die Rede ist, sind darunter auch die Rückkaufshändler zu verstehen.

II. Wucherbestimmungen.

§ 34.

Nach Art. 236 des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern werden folgende Artikel eingeschaltet:

Art. 236, a. Wer unter Ausbeutung der Nothlage, der Gemüthsauflagung, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit eines Andern, bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit sich oder einem Dritten in irgend einer Form Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche den üblichen Zinsfuß dermassen überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Missverhältniss zu der Leistung stehen, macht sich des Wuchers schuldig und wird mit Gefängniß bis zu sechzig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu sechs Jahren und zugleich mit Geldbusse bis auf fünftausend Franken bestraft.

Es gilt als Erschwerungsgrund innerhalb dieses Strafmasses, wenn der Schuldige sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvortheile verschleiert oder wechselmäßig versprechen lässt.

Dieselben Strafen treffen denjenigen, welcher das wucherliche Geschäft vermittelt oder mit Kenntniss des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräussert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht.

Art. 236, b. Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Korrektionshaus nicht unter vier Monaten und zugleich mit Geldbusse von fünfhundert bis fünfzehntausend Franken bestraft.

Mit diesen Strafen ist Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis auf fünf Jahre zu verbinden.

Advokaten, Rechtsagenten, Notare, Geldleiher und Pfandleiher, welche des gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Wuchers schuldig erklärt werden, sind zeitweilig oder dauernd in der Ausübung des Berufes oder Gewerbes einzustellen. Die zeitweilige Einstellung ist auf mindestens zwei Jahre auszusprechen.

Art. 236, c. Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benützung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Bürgschaften oder andere eine Verpflichtung enthaltende Urkunden aussstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen ertheilen lässt, macht sich des wucherlichen Kreditgebens schuldig und wird mit Gefängniß bis zu sechzig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldbusse bis auf eintausend Franken bestraft.

Denselben Strafen unterliegt, wer das wucherliche Geschäft vermittelt, oder in Kenntniss des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder weiter veräussert oder geltend macht.

Art. 236, d. Das rechtskräftige Urtheil, durch welches Jemand des Wuchers oder wucherlichen

Kreditgebens schuldig erklärt wird, soll auf Kosten des Verurtheilten im Amtsblatt sowie in andern durch Verfügung des Richters zu bezeichnenden Blättern veröffentlicht werden.

Art. 236, e. Die geleisteten oder versprochenen Vermögensvortheile setzt der Richter nach billigem Ermessen auf das den Verhältnissen entsprechende Mass herab. Soweit übermäßige Leistungen Seitens des Schuldners bereits stattgefunden haben, verfügt der Richter die Rückerstattung des Uebermasses sammt den üblichen Zinsen vom Tage der Leistung an, oder dessen Verrechnung mit dem zu Recht verbleibenden Anspruch des Kreditgebers. Eine solche Rückerstattung greift auch dann Platz, wenn die Einrede des Wuchers kraft Gesetzes gegen den Kläger ausgeschlossen ist.

III. Schlussbestimmung.

§ 35.

Gegenwärtiges Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk, in den §§ 1 bis 33 auf 1. Jänner 1888, in dem § 34 sofort mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung des selben beauftragt.

Bern, den 23. März 1887.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident

Dr Gobat,

Der Staatsschreiber

Berger.

Anträge der Kommission

zum Gesetzesentwurf

betreffend

den Gewerbebetrieb der Gelddarleher, Pfandleiher
und Trödler, sowie betreffend den Wucher.

(25. Mai 1887.)

ad § 1.

Die Kommission beantragt, das 3. Alinea der Ziffer 2 dieses Paragraphen zu streichen.

ad § 15.

Neue Bestimmung am Platze derjenigen des Entwurfs: «Der Regierungsrath erlässt auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Verordnung, in welcher das in Pfandleihanstalten zulässige Maximum des Zinsfusses bestimmt ist. Dem Pfandleiher ist untersagt, einen höhern Zins auszubedingen oder anzunehmen, als der auf dem Verordnungsweg festgesetzte beträgt.

«Dabei darf jedoch jeder Bruchtheil eines halben Monats für einen halben Monat gerechnet werden. «Ebenso ist es zulässig, in dem Gesamtbetrage des Zinses einen Bruchtheil unter fünf Rappen zu vollen fünf Rappen aufzurunden.»

ad § 16.

Abänderung von Al. 1: «Für die Ausstellung des Pfandscheines (§§ 13 und 14) ist der Bezug einer Gebühr von höchstens zwanzig Rappen zulässig.»

Al. 2 bleibt unverändert.

ad § 20.

Diesem Paragraphen ist als Al. 2 folgende Bestimmung beizufügen: «Ist ein Pfand bei einem Brande zu Grunde gegangen oder beschädigt worden, so hat der Pfandleiher nach Massgabe der im Pfandbuch eingetragenen Schatzung (§ 12 Ziff. 7) Entschädigung zu leisten.»

ad § 28.

Im dritten Alinea wurde die Participation des Armengutes der Gemeinde gestrichen, so dass Al. 3 nunmehr lautet: «Wird der hinterlegte Betrag während der Verjährungsfrist seit Abhaltung der Steigerung von dem Berechtigten nicht erhoben, so fällt er in den kantonalen Kranken- und Armenfonds.»

Beschlüsse des Regierungsraths

zu

den Anträgen der Kommission.

(30. Mai 1887.)

ad § 1.

Festhalten an dem Entwurf.

ad § 15.

Zustimmung mit folgender Redaktion:

«Der Regierungsrath bestimmt auf dem Verordnungsweg den für Pfandleihgeschäfte zulässigen Höchstbetrag des Zinsfusses, in Rappen vom Franken auf den Monat berechnet.

Dem Pfandleiher ist.... beträgt. Dabei....

ad § 16.

Zustimmung.

ad § 20.

Zustimmung.

ad § 28.

Zustimmung.

Anträge der Kommission.

ad § 32.

Derselbe erhält folgende neue Fassung: «Verabredungen, nach welchen das in § 15 zulässig erklärte Zinsmaximum überschritten ist, oder welche im Widerspruch mit den in den §§ 16, 18 Al. 2, 21 bis 28 aufgestellten Bestimmungen stehen, sind nichtig.»

ad § 33.

Al. 1 ist folgendermassen abzuändern: «Gelddarleher, welche höhere Prozente an Zins und Provisionen sich ausbedingen oder annehmen, als nach den im Geschäftslokal angeschlagenen Bedingungen (§ 1 Ziff. 3), ohne dass eine Abweichung durch die besondern Umstände des einzelnen Falles gerechtfertigt erscheint, und Pfandleiher, welche an Zinsen oder in irgend einer andern Form mehr sich ausbedingen oder annehmen, als ihnen nach den §§ 15 und 16 gestattet ist, verfallen, wenn nicht der Thatbestand eines schweren Vergehens vorliegt, in eine Geldbusse von fünfzig bis eintausend Franken.»

Sub Ziff. 6 ist nach der nunmehrigen Fassung des § 20 einzuschieben nach der Ziffer zwanzig: «Alinea 1».

Ad § 34.

Dem Art. 236 e ist Folgendes beizufügen:

«Die entgegenstehenden Vorschriften des Art. 12 Al. 2 des Gesetzes über einige Abänderungen in der Hypothekargesetzgebung vom 8. August 1849 sind, soweit die Anwendung des Art. 236 e in Frage kommt, aufgehoben.»

«Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Obligationenrechtes.

In den Schlussbestimmungen würde folgender neue
§ 36

aufzunehmen sein:

»Die Bestimmungen des § 34 dieses Gesetzes finden auch auf Kreditgeschäfte Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, insofern, als die auf ein solches Geschäft bezüglichen strafbaren Handlungen (Verlängerung des Kredites, Erwerbung einer wucherlichen Forderung mit Kenntniss des Sachverhaltes und Weiterveräußerung oder Geltendmachung derselben) nach Inkrafttreten des Gesetzes stattfinden.«

Im Namen der Kommission:

Alex. Reichel, Grossrath.

Beschlüsse des Regierungsraths.

ad § 32.

Zustimmung.

ad § 33.

Zustimmung. Statt «schweren Vergehens» soll es heissen «schwerern Vergehens».

Statt «Ziff. 6» soll es heissen «litt. b.»

ad § 34.

Zustimmung.

ad § 36.

Zustimmung.

Antrag der Minderheit der Kommission

zum

Gesetz-Entwurf

betreffend

den Gewerbebetrieb der Gelddarleher, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher.

(30. Mai 1887.)

II.

Wucherbestimmungen.

Art. 34.

Nach Art. 236 des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern werden folgende Artikel eingeschaltet.

Art. 236 a.

Wer sich von seinem Schuldner höhere Zinsen als die jeweilig zu erlassenden Verordnungen der Regierung zulassen, vorbedingt oder zahlen lässt, ist wegen Wuchers mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 6 Monaten und zu einer Busse von 50 bis zu 500 Fr. zu bestrafen.

Art. 236 b.

Wenn der Wucher gewohnheitsmäßig betrieben, oder so eingekleidet, dass er dadurch versteckt wird, so sind die im obigen Artikel vorgesehenen Strafen um das Doppelte zu erhöhen.

Art. 236 c.

Dieselben Strafen treffen denjenigen, welcher das wucherliche Geschäft vermittelt oder mit Kenntniss des Sachverhaltes eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräussert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht.

Art. 236 d.

Mit Strafen ist Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis auf 5 Jahre zu verbinden.

Advokaten, Rechtsagenten, Notare, Geldleiher, welche des gewohnheitsmässigen Wuchers schuldig erklärt werden, sind zeitweilig oder dauernd in der Ausübung des Berufs oder Gewerbes einzustellen. Die zeitweilige Einstellung ist auf mindestens zwei Jahre auszusprechen.

Art. 236 e.

Das rechtskräftige Urtheil, durch welches Jemand des Wuchers schuldig erklärt wird, soll, auf Kosten des Verurtheilten, im Amtsblatt, sowie in andern durch den Richter zu bezeichnenden Blättern veröffentlicht werden.

Art. 236 f.

Die geleisteten oder versprochenen Vermögensvortheile setzt der Richter auf das entsprechende Mass herab. Soweit wucherige Leistungen seitens des Schuldners bereits stattgefunden haben, verfügt der Richter die Rückerstattung des Uebermasses sammt Zinsen vom Tage der Leistung an, oder dessen Verrechnung mit dem zu Recht verbleibenden Anspruch des Gläubigers. Eine solche Rückerstattung findet selbst dann statt, wenn die Einrede des Wuchers kraft Gesetzes gegen den Kläger ausgeschlossen ist.

III.

Schlussbestimmungen.

Entwurf.**Abänderungs-Gesetz**

zum

Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875.

(Mai 1887.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,auf den Antrag des Regierungsraths,
beschliesst :**§ 1.**

In Abänderung des letzten Absatzes des § 3 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 wird das Maximum für Darlehn auf Fr. 100,000 erhöht. An Gemeinden können jedoch Darlehn von höherem Betrage gemacht werden.

§ 2.

Das Gesetz vom 11. Mai 1884 wird aufgehoben und der § 1 desselben, resp. der ursprüngliche § 17 des Gesetzes über die Hypothekarkasse, ersetzt durch folgende Vorschriften :

Die Verzinsung und Abzahlung der Darlehu aus der Hypothekarkasse erfolgt nach dem Annuitäten-system. Die Annuitäten werden nach Mitgabe der jeweilen bestehenden allgemeinen Zins- und Geldverhältnisse vom Verwaltungsrathe festgesetzt und zwar in der Weise, dass bei der ersten Annuität die Amortisationsquote wenigstens $\frac{1}{2}\%$ des Kapitals beträgt und dass solche bis zu gänzlicher Tilgung der Schuld in dem Masse wächst, in welchem sich infolge der Kapitalreduktion der Zins vermindert. Sobald wenigstens ein Drittel des ursprünglichen Kapitals abbezahlt ist, kann eine entsprechende Reduktion der Annuität bewilligt werden.

Für verspätete Zahlungen ist der jeweilen bei'r Anstalt bestehende, durch den Verwaltungsrath festgesetzte Verzugszins zu entrichten.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf
in Kraft.

Bern, den 7. Mai 1887.

Im Namen des Regierungsraths

*Der Präsident***Dr. Gobat.***Der Staatsschreiber***Berger.**

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes. 1887.

Zusatzantrag

zum

**Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum
Gesetz über die Hypothekarkasse
vom 18. Juli 1875.**

(30. Mai 1887.)

Nach § 2 einschalten :

§

Die Art. 5 Ziff. 7, 6 Ziff. 3 zweiter Absatz, und 9 Ziff. 2 zweiter Absatz des obenerwähnten Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 sind aufgehoben.

§

Die Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches erleiden folgende Aenderungen :

1. Die in Art. 2103 dieses Gesetzbuches aufgezählten Privilegien können vom Gläubiger nur dann geltend gemacht werden, wenn sie in den Hypothekenbüchern eingetragen worden sind.

2. Die in Art. 2121 desselben Gesetzbuches genannten gesetzlichen Hypotheken der Minderjährigen und Bevogteten, sowie des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind aufgehoben.

Vorbehalten bleibt die gesetzliche Hypothek der unter elterlicher Vormundschaft stehenden Minderjährigen. Diese Hypothek kann aber nur in so weit geltend gemacht werden, als sie in den Hypothekenbüchern eingetragen ist.

Ein Dekret des Grossen Rethes wird die nötigen Bestimmungen über diese Eintragung aufstellen.

3. Die Art. 2135 Ziff. 1 und 2154, sowie alle mit gegenwärtigem Artikel in Widerspruch stehenden Bestimmungen desselben Gesetzbuches sind aufgehoben.

Dr. Gobat, Regierungsrath.

Entwurf.

Gesetz

betreffend den

Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

(3. Mai 1887.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Ess-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden nach Massgabe dieses Gesetzes.

§ 2.

Als Centralstelle für die Untersuchung von Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art unterhält der Staat ein chemisches Laboratorium. Vorstand desselben ist der Kantonsschmicker. Der Kantonsschmicker wird von dem Regierungsrath auf den Vorschlag der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, jeweilen auf vier Jahre gewählt. Derselbe erhält eine Besoldung von Fr. 4500 und einen vom Regierungsrath zu bestimmenden Anteil an den Einnahmen des Laboratoriums.

§ 3.

Die polizeiliche Aufsicht über den Verkehr mit Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art wird ausgeübt durch:

a. die Ortspolizeibehörden.

Die Obliegenheiten und die Befugnisse der Ortspolizeibehörden können durch Gemeindebeschluss einer Gesundheitskommission oder einem einzelnen Beamten (Inspektor) übertragen werden. Als Mitglieder einer Gesundheitskommission sind auch Personen wählbar, welche in einer andern Gemeinde des Kantons wohnen, wie z. B. Aerzte.

- b. die Regierungsstatthalter;
- c. die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, und die von ihr ernannten Sachverständigen.

Die Oberaufsicht steht dem Regierungsrath zu.

§ 4.

Die in § 3 bezeichneten Ortspolizeibehörden und die von der Direktion des Innern ernannten Sachverständigen haben bei Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufsicht die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei (Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen Art. 38 u. ff.).

Diese Aufsichtsbeamten und die Polizeiangestellten, von denen sie begleitet werden, sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten oder als zum Verkauf bestimmt aufbewahrt werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Die Aufsichtsbeamten sind befugt, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten auf Märkten, Plätzen, Strassen, oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung zu erheben.

Dem Besitzer ist für die erhobene Probe ein Empfangsschein mit Werthangabe auszustellen, und es soll ihm, falls eine Beanstandung nicht erfolgt, oder diese sich als unbegründet herausstellt, der Werth der Probe ersetzt werden.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde (Gemeinderath, Gesundheitskommission, Inspektor) hält bei den Verkäufern von Nahrungs- und von Genussmitteln und von Gebrauchsgegenständen der in § 1 bezeichneten Art von Zeit zu Zeit eine Nachschau über die Beschaffenheit ihrer Waaren. Bei den Wirthen und bei den andern Verkäufern von geistigen Getränken findet jedes Jahr wenigstens eine Untersuchung der Getränke statt.

Ueber das Ergebniss der Nachschau und der Getränke-Untersuchung erstattet die Ortspolizeibehörde dem Regierungsstatthalter jährlich einen Bericht zu Handen der Direktion des Innern.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, gegen denjenigen, welcher aus Mangel an Aufmerksamkeit nachgemachte oder verfälschte oder verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebens- oder Genussmittel, wie Fleisch, Butter, Obst, Gemüse u. dgl. zu Markte bringt, eine Busse von Fr. 1—50 zu verhängen, falls die Fahrlässigkeit nicht eine grobe ist.

Die Verfügung der Ortspolizeibehörde hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, wenn der Beschuldigte nicht innerhalb drei Tagen von der Eröffnung an bei der Ortspolizeibehörde Einspruch erhebt. Bei rechtzeitigem Einspruch fällt die Verfügung dahin, und es findet das ordentliche Strafverfahren statt.

§ 6.

Der Regierungsstatthalter unterstützt die Ortspolizeibehörden und die kantonalen Sachverständigen bei Ausübung der Aufsicht; er stellt denselben nöthigenfalls polizeiliche Hülfe zu Gebote. Er kann auch von sich aus die Vornahme einer Nachschau und die Entnahme von Proben anordnen.

§ 7.

Die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, lässt durch die von ihr ernannten Sachverständigen von Zeit zu Zeit in einzelnen Gemeinden oder Bezirken eine allgemeine Nachschau über die zum Verkauf bestimmten Nahrungs- und Genussmittel vornehmen; sie kann auch Einzel-Untersuchungen anordnen.

Die Direktion des Innern ist befugt, von geistigen Getränken, welche auf Eisenbahnstationen ankommen, und die an einen im Kanton Bern wohnenden Wirth oder Verkäufer von geistigen Getränken adressirt sind, Proben zum Zwecke der Untersuchung entnehmen zu lassen.

§ 8.

Beanstandet ein Aufsichtsbeamter (§ 3) die Beschaffenheit einer Waare der in § 1 bezeichneten Art, so befragt er den Besitzer oder Destinatär über die Herkunft derselben und über die vermutlichen Ursachen der verdächtigen Beschaffenheit. Die gemachten Angaben und die allfällig auch von andern Personen ertheilte Auskunft nimmt der Aufsichtsbeamte oder der begleitende Polizeiangestellte zu Protokoll.

Von der beanstandeten Waare entnimmt der Aufsichtsbeamte wenigstens zwei Proben und versieht dieselben mit dem Amtssiegel und mit einer Aufschrift, welche den Namen des Besitzers, die Angabe der Zeit und des Ortes der Erhebung und die Unterschrift des Beamten enthält.

Dem Besitzer oder Destinatär ist auf Verlangen ebenfalls eine solche Probe zu übergeben.

Der Aufsichtsbeamte nimmt die beanstandete Waare in der Regel in Beschlag. Beschlagnahme soll erfolgen, wenn die Waare anscheinend nachgemacht, verfälscht oder verdorben und insbesondere, wenn sie gesundheitsschädlich ist. (Vgl. Art. 64 und 65 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.)

Die Aufsichtsbeamten (§ 3) sind befugt, in Beschlag genommene, insbesondere gefälschte und gesundheitsgefährliche Gegenstände zu zerstören, wenn die Natur des Gegenstandes dessen Aufbewahrung nicht zulässt. Im Falle der ungerechtfertigten Beschlagnahme bleibt dem Eigenthümer ein Entschädigungsanspruch vorbehalten.

§ 9.

Erachtet der Aufsichtsbeamte das Vorhandensein einer strafbaren Handlung als wahrscheinlich, so fasst derselbe gemäss Art. 45 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen eine Strafanzeige ab und legt derselben das Beanstandungs-Protokoll (§ 8 Al. 1) sowie die Proben bei.

Erachtet der Aufsichtsbeamte eine weitere Untersuchung des Gegenstandes für nothwendig, so sendet er das Protokoll und die Proben mit seinem Berichte der Direktion des Innern ein, welche das weitere Verfahren anordnet.

Stellt sich die Beanstandung des Gegenstandes als unbegründet heraus, so hebt die Direktion des Innern die etwa angeordnete Beschlagnahme auf.

Ergibt sich das Vorhandensein einer strafbaren Handlung als wahrscheinlich, so überliefert die Direktion des Innern den Thäter dem Strafrichter.

§ 10.

Wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten oder die Entnahme von Proben verweigert, oder Aufbewahrungs-Räumlichkeiten verheimlicht, wird mit Busse von Fr. 10—50 bestraft. Vorbehalten bleibt Art. 76 des Strafgesetzbuches.

§ 11.

Wer Gegenstände, welche in Anwendung dieses Gesetzes mit Beschlag belegt worden waren, in Verkehr bringt oder das Mass oder die Beschaffenheit derselben verändert, oder solche Gegenstände beseitigt, wird mit Gefängniß bis zu 40 Tagen oder mit Busse von Fr. 20—200 bestraft.

§ 12.

I.
Art. 232 des Strafgesetzbuches erhält folgenden Zusatz:

Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungs- oder Genussmittel in der Auf- oder Umschrift oder in einer öffentlichen Ankündigung oder durch die Art der Verpackung oder auf irgend eine andere Weise seinem Wesen nach falsch oder missverständlich bezeichnet, wird mit Busse von Fr. 5—500 bestraft.

II.
An die Stelle des Art. 233 des Strafgesetzbuches treten die folgenden Bestimmungen:

Art. 233.

Mit Gefängniß bis zu 60 Tagen, womit Geldbusse von Fr. 50 bis Fr. 5000 zu verbinden ist, wird bestraft:

1. Wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr entweder Nahrungs- oder Genussmittel nachgemacht oder verfälscht, oder im Einverständniss mit dem Fabrikanten solche weiter verkauft;

2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, die verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feil hält.

Ist die in Ziffer 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldbusse von Fr. 10 bis 300 oder, wenn es sich um einen der in § 5 Absatz 3 bezeichneten Fälle handelt und die Fahrlässigkeit nicht eine grobe ist, eine solche von Fr. 1—50 ein.

Art. 233 a.

Mit Gefängniss bis zu 60 Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren und in beiden Fällen mit Geldbusse von Fr. 100—1000 wird bestraft:

1. Wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Andern als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, derart herstellt oder behandelt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist; ebenso wer wissentlich Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt;

2. Wer vorsätzlich zur Haushaltung, zu häuslichen und gewerblichen Einrichtungen, oder zur Kleidung bestimmte Gegenstände oder Spielwaaren derart herstellt, dass der bestimmungsgemäss oder voraussichtliche Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist; ebenso, wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt.

Ist durch die Handlung ein Mensch über 20 Tage arbeitsunfähig geworden, so tritt Korrektionshaus-Strafe bis zu 5 Jahren ein; ist ein bleibender Nachtheil entstanden Zuchthaus bis zu 8 Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe von 2—10 Jahren.

Ist eine der in diesem Artikel bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Gefängnissstrafe bis zu 60 Tagen oder Geldbusse bis zu Fr. 500, und wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Korrektionshaus bis zu 6 Monaten oder Geldbusse bis zu Fr. 1000, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Korrektionshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 233 b.

Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Waaren nachmacht oder verfälscht, wird, sofern nicht die Vorschriften der Art. 233 und 233 a zutreffen, mit Gefängniss bis zu 60 Tagen oder mit Geldbusse bis zu Fr. 1000 und bei fahrlässiger Begehung der Handlung mit Busse von Fr. 10—300 bestraft.

Art. 233 c.

In den Fällen des Art. 233 a ist neben der Strafe auf Konfiskation der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der Art. 233 und 233 b kann auf Konfiskation erkannt werden.

Ist in dem Falle der Art. 233 a, die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann mit Zustimmung des Staatsanwalts auf Konfiskation des Gegenstandes selbstständig erkannt werden.

Ueber die Frage der Gesundheitsschädlichkeit oder Gesundheitsgefährlichkeit eines Gegenstandes ist im Zweifelsfalle das Gutachten des Sanitätskollegiums einzuholen.

In dem Urtheile, welches in Anwendung der Art. 233, 233 a und 233 b ausgefällt wurde, kann angeordnet werden, dass die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen im Amtsblatte und in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht werde. Besteht sich der Verurtheilte im Rückfalle, so ist die Veröffentlichung anzuordnen.

In den Fällen der Art. 233, 233 a und 233 b wird der Versuch bestraft.

Ist die Handlung in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes begangen worden, zu dessen Betrieb eine staatliche Bewilligung erforderlich ist, so kann der Schuldige unfähig erklärt werden, den Beruf oder das Gewerbe fernerhin auszuüben, oder für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren in der Ausübung desselben eingestellt werden.

§ 13.

Der Regierungsrath erlässt, in Vollziehung dieses Gesetzes, diejenigen Verordnungen, welche zur Handhabung der Aufsicht über den Verkehr mit den unter dieses Gesetz fallenden Nahrungs- oder Genussmitteln oder Gebrauchsgegenständen erforderlich sind.

Diese Verordnungen erstrecken sich insbesondere:

1. auf bestimmte Arten der Herstellung, Behandlung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genussmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind;

2. auf das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genussmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer bestimmten Bezeichnung;

3. auf das Verfahren bei der Entnahme von Proben von geistigen Getränken auf den Bahnhöfen;

4. auf das Schlachten von Vieh und den Fleischverkauf;

5. auf die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Ess-, Trink- und Kochgeschirr;

6. auf das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

Verordnungen der Gemeindebehörden, welche in Ausführung dieses Gesetzes erlassen werden, unterliegen der Genehmigung des Regierungsraths.

§ 14.

Wer den auf Grund des § 13 erlassenen Verordnungen zuwider handelt, wird, sofern nicht zugleich die Strafbestimmungen dieses Gesetzes zutreffen, mit Geldbusse bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniss bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 15.

Der Grosse Rath bestimmt alljährlich für die Kosten der Nachschauen, welche die Direktion des Innern gemäss § 7 anordnet, den erforderlichen Kredit.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere § 35, Ziffer 2 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 4. Mai 1879, aufgehoben.

Bern, 31. März 1887.

*Der Direktor des Innern:
Steiger.*

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 3. Mai 1887.

Im Namen des Regierungsraths
*das präsidirende Mitglied
Eggli,
der Staatschreiber
Berger.*

Abänderungsanträge der Kommission

zum Gesetzesentwurf
betreffend
**den Verkehr mit Nahrungsmitteln,
Genussmitteln und Gebrauchs-
gegenständen.**

(27. Mai 1887.)

In § 1 nach Genussmitteln einzuschalten «und Gebrauchsgegenständen, nämlich » (Redaktion vorbehalten).

In § 2 zu sagen «von Fr. 4500 bis Fr. 5000» und das Weitere zu streichen.

In § 3. Zusatz zu Alinea 3: «Auch können mehrere Gemeinden eine gemeinsame Gesundheitskommission bestellen.»

In § 8. Streichung des letzten Absatzes.

In § 9 letzten Absatz nach «wahrscheinlich» zu sagen: «so erhebt die Direktion des Innern Strafklage.»

In § 12 II. Ziffer 1, Streichung des Satzes «oder im Einverständnisse mit dem Fabrikanten solche weiter verkauft.»

Art. 233 b. ist zu streichen.

In Art. 233 c. ist «und Art. 233 b.» zu streichen in Absatz 1, 4 und 5, und in Absatz 2 die Worte «mit Zustimmung» zu ersetzen durch «auf Antrag» und «auf Konfiskation» durch «die Konfiskation».

Nach § 12 einen neuen § einzuschalten des Inhalts:

Verkäufer von Nahrungsmitteln oder Genussmitteln, welche dieselben auch in Kunstprodukten (Kunstweine, Kunstbutter, Surrogate u. s. w.) halten, auch wenn dieselben angeblich nur zum eigenen Gebrauche bestimmt sind, haben den Besitz solcher Waare mittelst deutlichen Anschlages im Verkaufslokal bekannt zu machen bei Fr. 5 bis Fr. 100 Busse im Unterlassungsfalle.

§ 13 wird 14 u. s. w.

**Im Namen der Kommission:
Zyro.**

Der **Regierungsrath** schliesst sich den vorstehenden Anträgen an, mit Ausnahme desjenigen auf Streichung des letzten Absatzes in § 8, dessen einleitender Satz jedoch folgende Redaktion erhält:

«Die Gemeindrathspräsidenten und Regierungsstatthalterämter sind befugt, in Beschlag genommene, «insbesondere gesundheitsgefährliche Gegenstände zu zerstören,» u. s. w.

Strafnachlassgesuche.

(Juni 1887.)

1. *Sprunger*, Samuel, Landwirth, sur la Montagne du Droit de St. Inmer, am 5. Februar 1887 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Veredlung der Rindviehzucht zu einer Busse von Fr. 200, zur Rückerstattung der bezogenen Prämie im Betrage von Fr. 50 und zu den Kosten verurtheilt, weil er einen prämierten Stier an der folgenden Viehschau der Kommission nicht zur Kontrollirung vorgeführt oder eine Bescheinigung beibrachte, dass der Stier vor dem gesetzlichen Termine der Zucht innerhalb des Kantons nicht entzogen worden. Sprunger stellt das Gesuch, dass ihm die auferlegte Strafe ganz oder doch zum grössten Theile erlassen werden möchte. Nach den Verumständungen des Falles erscheint das Minimum der Strafe, welche das Gericht aussprechen musste, noch immer zu hoch. Eine gänzliche Befreiung von der Strafe würde sich dagegen nicht rechtfertigen, weil eine richtige Kontrolle über die prämierten Thiere nur dann gehandhabt werden kann, wenn auf strenger Erfüllung der aufgestellten Kontrollvorschriften gehalten wird, sonst ist dem Missbrauch leicht Thür und Thor geöffnet.

Antrag des Regierungsrathes: *Erlass der Busse von Fr. 200, im übrigen bleibt es bei dem Urtheil.*
 » der Bitschriftenkommission : »

2. *Büzberger*, Friedrich, von Bleienbach, wohnhaft gewesen zu Langenthal, geboren 1862, am 19. Oktober 1885 von den Assisen des III. Bezirks zu 2 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus verurtheilt, wegen *Unterschlagung, betrügerischem Geltstag und acht Fälschungen*, begangen mittelst Anfertigung falscher notarialischer Urkunden, Wechsel u. s. w., wodurch er sich eine Summe von circa Fr. 10,000 zu verschaffen gewusst hatte. Seine Frau sucht um Erlass eines Theiles der Strafe nach. Das Gesuch ist von

mehreren Seiten empfohlen. Es liegt indessen kein Grund vor, einen grössern Nachlass zu gewähren, als das letzte Zwölftel, sofern das bisherige gute Be tragen fortgesetzt wird.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
 » der Bitschriftenkommission: »

3. *Gyr*, Konrad, von Einsiedeln, Kanton Schwyz, gewesener Photograph, zu Langenthal, geboren 1846, wurde am 18. Februar 1885 von den Assisen des III. Bezirks wegen *Brandstiftung* an dem seiner Mutter angehörenden Wohnhause und wegen *Betrugsversuch* zum Nachtheil der Basler Feuerversicherungsgesellschaft zu 5 Jahren und 2 Monaten Zuchthaus verurtheilt. Der Brand konnte, bevor grosser Schaden entstanden war, gelöscht werden und der beabsichtigte Betrug gelang nicht. Diese Strafe wurde jedoch, auf die Empfehlung der Geschworenen, welche dieselbe nach den thatsächlichen Verumständungen des Falles sehr hart fanden und deshalb unmittelbar nach der Verurtheilung dem Grossen Rath eine Bitschrift einreichten, durch Beschluss dieser letztern Behörde auf 3 Jahre Zuchthaus herabgesetzt. Gyr sucht nunmehr um Erlass des Restes der Strafe nach. Er macht geltend, dass er die einzige Stütze seiner Familie sei, welche seiner Hülfe dringend bedürfe. Ferner beruft er sich auf sein klagloses Vorleben und auf die seinem Gesuche beigefügte Empfehlung, welche von einer grossen Anzahl angesehener Langenthaler Bürger unterzeichnet ist. Es liegt indessen kein zureichender Grund vor, im vorliegenden Falle von der bisherigen Praxis, die in den letzten Jahren bei der Behandlung der Begnadigungsgesuche von Brandstiftern geübt wurde, abzugehen. Demgemäß wird dem Gyr bei gutem Verhalten der Nachlass des letzten Zwölftels in Aussicht gestellt.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
 » der Bitschriftenkommission: *Nachlass des Sechstels.*